

Ermittlung der Einkünfte nach § 82 SGB XII

Wenn Sie einen Antrag auf Zuschuss zu den Tagespflegekosten (wirtschaftliche Jugendhilfe) gestellt haben und sich **nicht** bereit erklärt haben, den Höchstsatz der Entgeltstaffel zu zahlen (Stufe B07 der Entgeltstaffel) ist eine Berechnung erforderlich. Diese besteht aus zwei Schritten. Im ersten Schritt wird das Einkommen über der Einkommensgrenze ermittelt, um eine Einstufung in die Beitragstabelle vornehmen zu können. Im zweiten Schritt wird der zumutbare Gesamtbeitrag gegenüber gestellt.

Dieser Betrag setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen.

1. Beitrag vom Einkommen über der Einkommensgrenze (§§ 82, 85, 87 SGB XII)
2. Beitrag vom Einkommen unter der Einkommensgrenze (häusliche Ersparnis §§ 88 + 92a SGB XII)

1. Beitrag vom Einkommen über der Einkommensgrenze

Einkünfte nach § 82 SGB XII (Nettoeinkommen)

- + Kindergeld
- + Leistungen Dritter (Unterhalt)

- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen
- Beiträge zu Berufsverbänden
- Arbeitsmittelpauschale (5,20 €), soweit keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden
- Fahrtkosten zum Arbeitsplatz
- gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltsleistung
- = Jahressumme = maßgebliches monatliches Einkommen
- 12

2. Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

Grundbetrag für den Haushaltsvorstand	z.Zt.	649,00 €
+ Familienzuschlag für jedes weitere Familienmitglied	z.Zt.	274,00 €
+ Miete bzw. Belastungen für Wohnungseigentum z.B. für 2 Personen (oder für 3 Personen)		452,00 € 552,00€)
- ggf. abzüglich Wohngeld oder Lastenzuschuss		
= Einkommensgrenze		

Das ermittelte Einkommen wird der Einkommensgrenze gegenübergestellt.

Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, so wird errechnet, wie viel Prozent dieser sogenannte Überhang ausmacht. Diese Prozentzahl dient dann zur Einstufung in die Entgeltstaffel.

Beispiel: Es sind zwei Betreuungsstunden bewilligt. Das Einkommen liegt 20 % über der Einkommensgrenze. Es erfolgt eine Einstufung in die Stufe B02 der Entgeltstaffel. Den Beitrag erhalten Sie dann wenn Sie die täglichen Betreuungsstunden der Stufe B02 zuordnen.

		Einkommen über der Einkommensgrenze							
		...15 %	...30 %	...45 %	...60 %	...75 %	...90 %	über 90 %	
		Entgeltstufe							
Betreuungsstunden täglich		B 01	B 02	B 03	B 04	B 05	B 06	B 07	
0,5		10,50 €	11,90 €	13,20 €	14,60 €	15,90 €	17,30 €	18,60 €	6,25%
1		21,10 €	23,80 €	26,50 €	29,10 €	31,80 €	34,50 €	37,20 €	12,50%
1,5		31,60 €	35,60 €	39,70 €	43,70 €	47,70 €	51,80 €	55,80 €	18,75%
2		42,20 €	47,50 €	52,90 €	58,30 €	63,70 €	69,00 €	74,40 €	25,00%
2,5		52,70 €	59,40 €	66,10 €	72,80 €	79,60 €	86,30 €	93,00 €	31,25%

Das heißt der vorläufige Beitrag beträgt jetzt 47,50 €. Zur Ermittlung, ob Sie den Kostenbeitrag leisten können, wird jetzt der Betrag des Einkommens der über der Einkommensgrenze liegt, hier im Beispiel 200,00 € zu 50 % genommen, d.h. 100,00 € zumutbarer Kostenbeitrag. Somit hätte man den ersten Bestandteil des zumutbaren Gesamtbetrages.

3. Beitrag vom Einkommen unter der Einkommensgrenze

Der zweite Bestandteil des zumutbaren Einkommens ist nicht einkommensabhängig. Vielmehr ergibt sich dieser Bestandteil dann, wenn durch die Unterbringung eines Kindes eine sogenannte häusliche Ersparnis entsteht. Diese ergibt sich z.B. dann, wenn während der Betreuungszeit Ihr Kind durch die Tagesmutter eine Hauptmahlzeit erhält. Der Betrag dieser häuslichen Ersparnis ist mit 15 % des Familienzuschlages nach § 85 SGB XII festgesetzt. Derzeit beträgt dieser Betrag 39,30 € mtl. Somit hat man dann den zweiten Bestandteil des zumutbaren Gesamtbetrages.

Im Beispielfall ist den Eltern somit ein Gesamtkostenbeitrag i.H.v. 139,90 € zuzumuten. In diesem Fall würde kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe bestehen und die Eltern müssten den Kostenbeitrag i.H.v. 47,50 € im voller Höhe zahlen.

Beispiel: Es sind acht Betreuungsstunden bewilligt. Das Einkommen liegt 20 % über der Einkommensgrenze. Es erfolgt wieder eine Einstufung in die Stufe B02 der Entgeltstaffel.

7	147,50 €	166,30 €	185,20 €	204,00 €	222,80 €	241,60 €	260,40 €	87,50%
7,5	158,10 €	178,20 €	198,40 €	218,50 €	238,70 €	258,80 €	279,00 €	93,75%
8	168,60 €	190,10 €	211,60 €	233,10 €	254,60 €	276,10 €	297,60 €	100,00%

Das heißt der vorläufige Beitrag beträgt jetzt 190,10 €. Wie im oberen Beispiel beträgt der zumutbare Gesamtbetrag wieder 139,90 €. Nun müssen die Eltern hier aber nur 139,90 € als Beitrag zahlen, der Restbetrag i.H.v. 50,20 € wird als wirtschaftliche Jugendhilfe gewährt.

Aufgrund der vielen möglichen Fallkonstellationen können hier nur wenige Beispiele genannt werden.